

RS OGH 2003/12/18 8ObA93/03i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.2003

Norm

ABGB §863 GI

ABGB §1158 Abs1

Rechtssatz

Wenn nach Ablauf der vereinbarten Zeit ohne neuerliche Vereinbarung die Dienstleistungen des Arbeitnehmers angenommen wird, kommt es bei einem befristeten Dienstverhältnis schlüssig zu einer Fortsetzung des Dienstverhältnisses auf unbestimmte Zeit. Ob es aufgrund des Verhaltens der Vertragspartner zu einer schlüssigen Verlängerung des befristeten Arbeitsvertrages gekommen ist, kann nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles beurteilt werden und stellt daher regelmäßig keine erhebliche Rechtsfrage im Sinne des § 502 Abs 1 ZPO dar.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 93/03i

Entscheidungstext OGH 18.12.2003 8 ObA 93/03i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118349

Dokumentnummer

JJR_20031218_OGH0002_008OBA00093_03I0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at